

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über Einschränkungen in den Bereichen Bildung und Kindertagesstätten

auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (BekämpfVO) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelungen zu Schulen

1. Der Schulbetrieb wird über den 21.02.2021 hinaus in Form von Distanzlernen fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 der ab 22.02.2021 geltenden Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (SchulencoronaVO) gelten für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1.
2. Abweichend von I Ziffer 1 sind Präsenzunterrichtsangebote in Abschlussklassen unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben zulässig. Während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sind Masken ohne Auslassventil der Standards FFP 2, FFP 3, N 95, KN 95, P 2, DS 2 oder KF 94 zu tragen und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu sichern (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 SchulencoronaVO)
3. An den Schulen wird eine Notbetreuung eingerichtet. § 7 Abs. 2 SchulencoronaVO gilt mit der Maßgabe, dass die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 vorgehalten werden.
4. § 7 Abs. 5 SchulencoronaVO wird ausgesetzt. Klassenarbeiten, in denen abschlussrelevante Noten im 2. Schulhalbjahr vergeben werden, können abweichend von der Corona-Schulinformation 011 vom 11.02.2021 nicht in Präsenz geschrieben werden.

II. Regelungen zu Kindertagesstätten

1. Für Kindertagesstätten und ähnliche gewerbliche Betreuungsangebote gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig; in Kindertagesstätten dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in ei-

ner Gruppe gleichzeitig betreut werden. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung der Betreuung erforderlich sind, sowie Personen mit gesetzlichen Betreuungsbefugnissen und Personen, die für sprach- und heilpädagogische Angebote in Kindertagesstätten tätig sind.

2. Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:
 - a) Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand oder heilpädagogischen Förderbedarf haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann,
 - b) Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind,
 - c) Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 BekämpfVO dringend tätig ist, und
 - d) Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

III. Regelungen zu außerschulischen Bildungsangeboten

1. Der § 12a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der BekämpfVO in der ab 20.02.2021 geltenden Fassung sind für das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg nicht anwendbar. Außerschulische Bildungsangebote sind als Präsenzveranstaltungen weiterhin unzulässig. Keine Präsenzveranstaltungen sind insbesondere digitaler Fernunterricht und digitale Fernangebote.

IV. Weitere Bestimmungen:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 20.02.2021 bis zum 28.02.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Gemäß §§ 28a Absatz 1 Nr. 15, 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, –"wie" des Eingreifens –ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 –B 7 S 20.223–, Rn. 44 45, juris).

Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern, soweit erforderlich, auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive

Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg ist es in den letzten Wochen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten vollständig nachvollziehbar, wodurch ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl von Fällen vorliegt, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermitteln lässt. Hinzu kommt, dass in der Stadt Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/ VOC) gehört. Auch im gesamten Kreisgebiet hat sich die Zahl der Infektionen, die mit dieser Virusvariante erfolgte, in der letzten Woche vervielfacht. Während in der 6. KW noch 6 Fälle mit der Virusvariante festgestellt wurden, sind es in der 7. KW schon 62 Fälle. Der Verlauf des Infektionsgeschehens im Kreis Schleswig-Flensburg ist mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit bei Vorliegen einer VOC begründbar. Die Zahl der Ansteckungen und die Zahl der intensiv zu betreuenden Patienten ist im Kreisgebiet und in der Stadt Flensburg binnen einen Monats stark angestiegen.

Zur Eindämmung bzw. Unterbrechung der Infektionsketten ist es daher erforderlich, private Kontakte weiterhin soweit wie möglich zu unterbinden, gerade in den Bereichen, in denen ein häufig wechselnder, heterogener Personenkreis Kontakt zueinander hat, wie z.B. in Schulen, Kindertagesstätten, da gerade die neue Virusvariante B.1.1.7 häufig von Kindern und Jugendlichen übertragen wird. Gleiches gilt auch für Bildungsangebote, die von Erwachsenen genutzt werden, wie Volkshochschulen oder Fahrschulen, auch hier wird durch enge Kontakte mit wechselnden Personen ein erhöhtes Infektionsrisiko erzeugt. Die entsprechenden Unterrichtsformen sind daher nach wie vor als Präsenzveranstaltungen untersagt und nur im digitalen Format zulässig. Die an Schulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen eingerichtete Notbetreuung werden unverändert fortgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

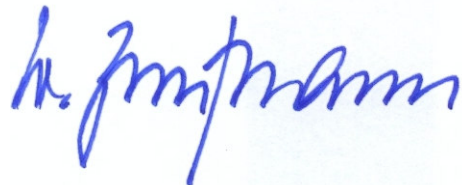
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 19.02.2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat